



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 15/2005 vom 17.10.2005

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Az.: 66.35.31-8 (663/2005)

Seite 3

Az.: 66.31.01-110, Vorgangs-Nr. 660/661

Seite 3

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 63 DH 04175/2005/71 -

Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung
der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen
in der Stadt Diepholz

Seite 4-5

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen
Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB (Satzungsbeschluss)

Seite 5-6

Stadt Twistringen

über die Öffnung der Twistringer Einzelhandelsgeschäfte am
27. November 2005 anlässlich des Twistringer Weihnachtsmarktes

Seite 6

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum
16. Änderung des Flächennutzungsplanes Seite 7-8

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Moordeich
Bebauungsplan Nr. 23/4a – 9 „Bahnhof Moordeich“ – 9. Änderung Seite 8-9

Samtgemeinde Barnstorf

Gemeinde Eydelstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt
für das Haushaltsjahr 2005 Seite 9-10

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Martfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld
- Innenbereichssatzung Büngelshausen Seite 10-11

Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme
- Innenbereichssatzung Hörsten Seite 11-12
- Innenbereichssatzung Kirchstraße Seite 12-13
- Innenbereichssatzung Rosenweg/An der Herrlichkeit Seite 13-14

Samtgemeinde Kirchdorf

5. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
der Samtgemeinde Kirchdorf Seite 15

Gemeinde Bahrenborstel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel
für das Haushaltsjahr 2005 Seite 15-17

Gemeinde Barenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barenburg
für das Haushaltsjahr 2005 Seite 17-18

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.35.31-8 (663/2005)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma ALLOS Walter Lang, Zum Streek 5, 49457 Drebber, hat die Genehmigung nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens auf dem Betriebsgrundstück Zum Streek 5, 49457 Drebber, beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
gez. Tödtemann

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 05.10.2005 Az: 66.31.01-110, Vorgangs-Nr. 660/661

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma Vilsa-Brunnen O. Rodekoeh GmbH & Co. KG, Alte Drift 1, 27305 Bruchhausen-Vilsen hat die nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Erlaubnis für Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer Versuchs-/Hauptbohrung und einer Hauptbohrung auf dem Flurstück 4/2, Flur 10, Gemarkung Wöbse in Mengen bis zu 6,94 l/sec., 25 m³/Std. und 600 m³/Tag beantragt. Die Dauer der Maßnahme beträgt bis zu 6 Wochen. Das geförderte Wasser wird in den Wöbser Moorgraben, Flurstück 62, Flur 9, Gemarkung Wöbse eingeleitet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 3 der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 13.10.2005
- Aktenzeichen: 63 DH 04175/2005/71 -**

Die LuV Windenergie GmbH - Herr Krapp – hat die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82 mit 2000 kW, einer Nabenhöhe von 108,50 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 149,50 m – Änderung der bauordnungsrechtlich genehmigten Windkraftanlagen – nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Scholen
Flur	9
Flurstück	13

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Stadt Diepholz

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 12.10.2005 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Diepholz vom 01.11.2004 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

(1) Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Fraktionsvorsitzenden	monatlich	269,20 €
b) an die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister	monatlich	224,33 €
c) an die Beigeordneten	monatlich	89,73 €

Nimmt ein Ratsmitglied mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahr, so erhält es von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste. Abweichend hiervon erhalten Fraktionsvorsitzende, die gleichzeitig das Amt einer stellvertretenden Bürgermeisterin/eines stellvertretenden Bürgermeisters wahrnehmen, eine um 60,85 € erhöhte Aufwandsentschädigung.

- (2) Sind die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten länger als einen vollen Kalendermonat an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so geht nach Ablauf dieser Zeit der Anspruch auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung auf ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen über.

Artikel II

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen innerhalb des Stadtgebietes erhalten die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 12,00 €.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Diepholz, den 12.10.2005
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
Dr. Schulze

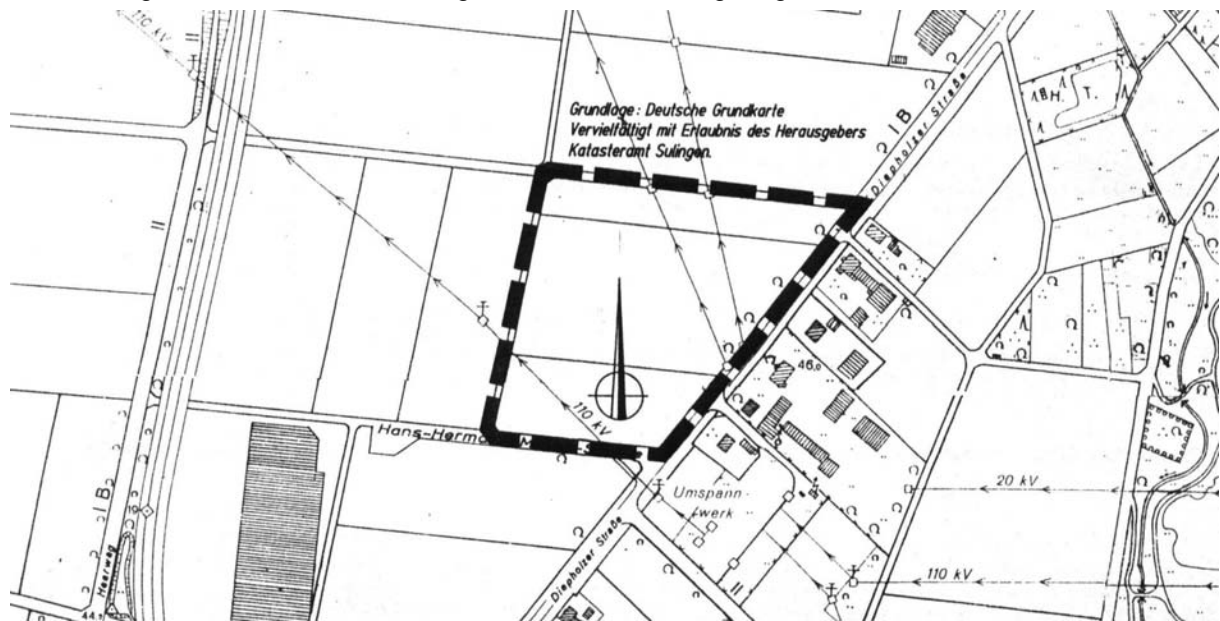
Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB (Satzungsbeschluss)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 06. 10. 2005 den nachfolgenden Bebauungsplan nebst Begründung als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Sulingen „ Diepholzer Straße II“

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Sulingen „Diepholzer Straße II“ nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Sulingen liegt nebst der zugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen – Planungsamt -, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 07. Oktober 2005
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Knoop

Stadt Twistringen

Rechtsverordnung über die Öffnung der Twistringer Einzelhandelsgeschäfte am 27. November 2005 anlässlich des Twistringer Weihnachtsmarktes

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl I, S. 875) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1986 (BGBl I, S. 1169), in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht, sowie in anderen Rechtsgebieten (zust. VOGewAR91) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl, S.491) und § 57 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl, S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBL, S. 323), hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 1. September 2005 folgende Verordnungen erlassen:

§ 1

Anlässlich des am Sonntag, dem 27. November 2005 stattfindenden Weihnachtsmarktes dürfen die in der Stadt gelegenen Verkaufsstellen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

27239 Twistringen, den 01.09.2005

Der Bürgermeister

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum, 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 29.06.2005 den Feststellungsbeschluss der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst sowie des Erläuterungsberichtes dazu beschlossen.
Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 31.08.2005 (Az.: 63 DH 03072/2005/82) gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Den räumlichen Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird die o.g. Änderung rechtsverbindlich.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 – 5 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 – 5 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 08. September 2005
Cord Bockhop
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Moordeich
Bebauungsplan Nr. 23/4a – 9 „Bahnhof Moordeich“ – 9. Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 05.10.2005 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB beschlossen als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 06.10.2005
Cord Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Eydelstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 12.09.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+ 127.500,00	954.800,00	1.082.300,00
die Ausgaben	+ 127.500,00	954.800,00	1.082.300,00
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+ 77.600,00	31.700,00	109.300,00
die Ausgaben	+ 77.600,00	31.700,00	109.300,00

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Eydelstedt, den 20.09.2005

Lübbers
Gemeindedirektor

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 29.09.2005

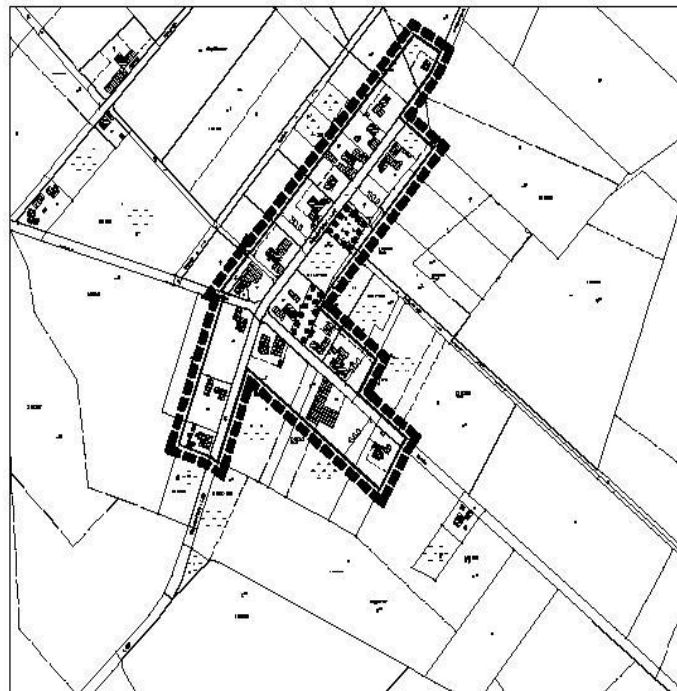
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Martfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld Innenbereichssatzung Büngelshausen gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 14.07.2005 die Innenbereichssatzung Büngelshausen als Satzung mit Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Gemeinde Martfeld
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bereich Büngelshausen

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung Büngelshausen mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Innenbereichssatzung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen nach dem BauGB (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Martfeld geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 04.10.2005

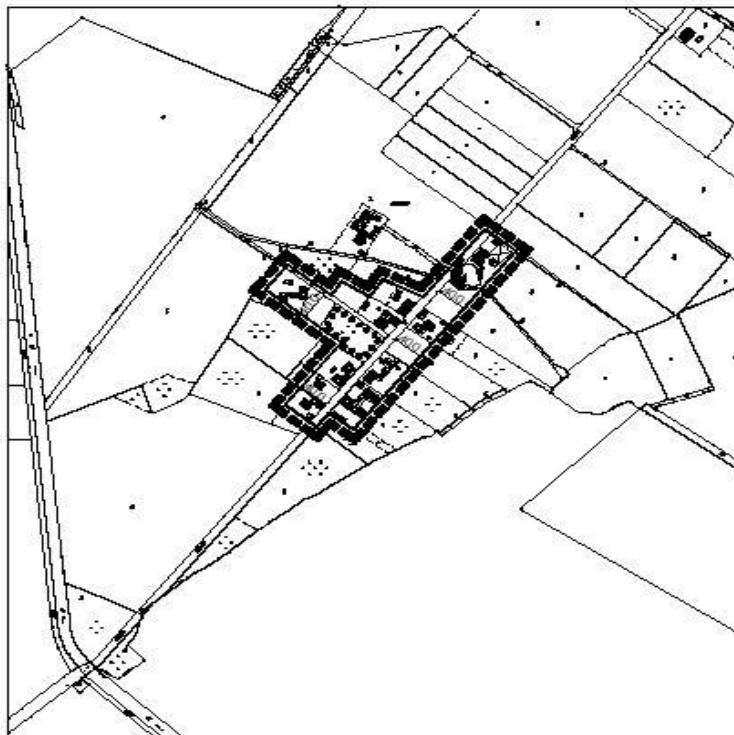
Der Bürgermeister
gez. Lackmann

Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Innenbereichssatzung Hörsten gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 11.07.2005 die Innenbereichssatzung Hörsten als Satzung mit Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Gemeinde Schwarme
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bereich Hörsten

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung Hörsten mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Innenbereichssatzung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen nach dem BauGB (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwarme geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

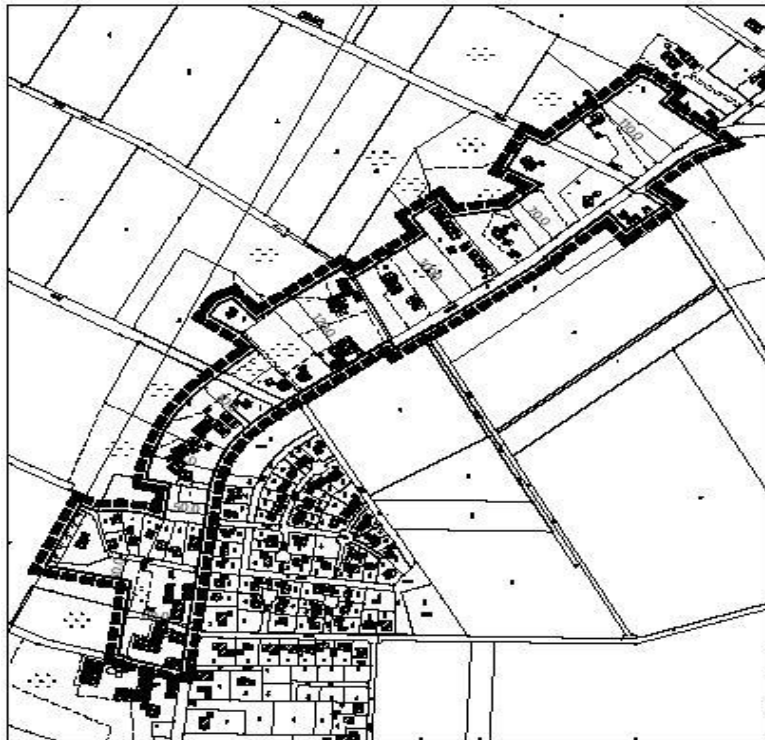
Bruchhausen-Vilsen, den 05.10.2005

Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Innenbereichssatzung Kirchstraße gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 11.07.2005 die Innenbereichssatzung Kirchstraße als Satzung mit Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Gemeinde Schwarme
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bereich Kirchstraße

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung Kirchstraße mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Innenbereichssatzung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen nach dem BauGB (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwarme geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 05.10.2005

Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

**Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme
Innenbereichssatzung Rosenweg/An der Herrlichkeit
gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 11.07.2005 die Innenbereichssatzung Rosenweg/An der Herrlichkeit als Satzung mit Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Gemeinde Schwarme
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bereich Rosenweg/ An der Herrlichkeit

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung Rosenweg/An der Herrlichkeit mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Innenbereichssatzung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen nach dem BauGB (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwarme geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 05.10.2005

Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Samtgemeinde Kirchdorf

5. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 110), und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes von 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung vom 28.09.2005 folgende Satzung beschlossen.

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 08.12.1992 wird wie folgt geändert:

Art. I

Die Satzung wird um den § 10a ergänzt

§ 10a

Kostenerstattungsanspruch

1. Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist und die entsprechende Unternehmerrechnung vorliegt.
3. § 6 gilt entsprechend.
4. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Art. II

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, 28.09.2005

Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Bahrenborstel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in seiner Sitzung am 20.09.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	neu festgesetzt auf €
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	32.200	51.100	1.035.700	1.016.800
die Ausgaben	31.500	50.400	1.035.700	1.016.800
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	145.600	162.000	306.400	290.000
die Ausgaben	81.700	98.100	306.400	290.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 62.000 € um 62.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 50.000 € erhöht und damit auf 50.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 172.000 € um 3.000 € vermindert und damit auf 169.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Bahrenborstel, den 20.09.2005

Albers
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 27.09.2005 (FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden wird.

Gemäß § 86 (2) NGO in Verbindung mit § 1 (1) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften in Verkündungsblättern vom 09. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 520) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 04.10.2005
Albers
Bürgermeister

Gemeinde Barenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in seiner Sitzung am 22.09.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	neu festgesetzt auf €
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	323.800	214.200	1.100.100	1.209.700
die Ausgaben	110.200	600	1.100.100	1.209.700
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	83.400	270.400	345.300	158.300
die Ausgaben	4.800	191.800	345.300	158.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 183.000 € um 17.000 € erhöht und damit auf 200.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Barenburg, den 22.09.2005

Meyer Nöhre
Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 28.09.2005 (FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden wird.

Gemäß § 86 (2) NGO in Verbindung mit § 1 (1) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften in Verkündungsblättern vom 09. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 520) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 04.10.2005
Nöhre
Gemeindedirektor